

## Photovoltaikförderung

### Förderbedingungen

Im Falle einer Förderungsgewährung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder des Verschweigens maßgeblicher Tatsachen, insbesondere sonstiger beantragter Förderungen, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Hiermit wird der Antrag auf Förderung des beschriebenen Projekts im Rahmen der Förderrichtlinien 2017 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen gestellt.

Der Antragsteller erklärt, dass es sich bei dem zur Förderung eingereichten Projekt um ein sorgfältig geplantes und bearbeitetes Vorhaben handelt, bei dessen Erstellung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit streng beachtet wurden.

Der Antragsteller erklärt, dass dieses Projekt höchstens bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger gefördert wird.

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen, so sind die ausbezahlten Beträge vom Förderungswerber an das Land Wien binnen vier Wochen nach diesbezüglicher Aufforderung zurückzuerstatten. Außerdem behält sich das Land Wien vor, besonders schwerwiegende Fälle von Missbrauch auch zivilrechtlich und/oder strafrechtlich zu verfolgen. Für Streitigkeiten aus der Förderungsgewährung wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

### Einverständniserklärung

Der Antragsteller ermächtigt den Magistrat der Stadt Wien – MA 20, die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen und diese mit Hilfe von eigenen oder fremden automationsgestützten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln und zu löschen; weiters dritte Stellen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu beauftragen, das Förderansuchen und die dazu eingeholten Unterlagen zu prüfen.

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes, die Projektbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Ökoenergiemengen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSGVO 2000 verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Rechnungshof sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.